

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Luzern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Luzern
Band: 7 (1917)

Vereinsnachrichten: Reglement über das Hydrobiologische Laboratorium in
Kastanienbaum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement

über das

Hydrobiologische Laboratorium in Kastanienbaum

(vom 16. Dezember 1916)

§ 1.

Zweck des Laboratoriums.

Das hydrobiologische Laboratorium in Kastanienbaum dient in erster Linie zur wissenschaftlichen Erforschung des Vierwaldstättersees, dann aber auch zu hydrobiologischen Studien anderer Gewässer.

§ 2.

Leitung des Laboratoriums.

Zur Leitung des Laboratoriums ernennt die Naturforschende Gesellschaft auf die Dauer von drei Jahren:

- a) die hydrobiologische Kommission von mindestens fünf Mitgliedern und bestimmt deren Präsidenten;
- b) einen Kustos und einen Kustos-Stellvertreter.

§ 3.

Die hydrobiologische Kommission.

Die Kommission hat folgende Geschäfte zu besorgen:

- a) Sie leitet die Geschäfte des Laboratoriums und ernennt einen Kassier und einen Sekretär und erlässt für diese und die Kustoden die bezüglichen Reglemente.

- b) Sie entscheidet über die Ausgaben innerhalb der verfügbaren Mittel.
- c) Sie entscheidet über die Benützung des Laboratoriums und setzt das betreffende Platzgeld fest.
- d) Sie erstattet jedes Jahr auf die Generalversammlung Bericht und legt die Rechnung und das Budget für das folgende Jahr ab.

§ 4.

Die Kustoden.

Die Kustoden haben hauptsächlich folgende Geschäfte zu besorgen:

- a) Sie führen das Inventar des Laboratoriums, beaufsichtigen die Ordnung im Laboratorium und Boothaus und disponieren über die Arbeitsplätze.
- b) Sie besorgen die von der Kommission beschlossenen oder vom Präsidenten bewilligten Anschaffungen, Reparaturen etc.
- c) Sie erstatten der hydrobiologischen Kommission periodisch Bericht über den Betrieb des Laboratoriums.

§ 5.

Benützung des Laboratoriums.

Wer das Laboratorium zu benützen wünscht, hat sich beim Präsidenten der hydrobiologischen Kommission anzumelden, unter Ausweis seiner Qualifikation, Angabe des Arbeitsthemas und der nötigen Instrumente. Die Kommission setzt die zu entrichtende Entschädigung fest.

Glaswaren und Fanginstrumente stehen, soweit sie im Laboratorium vorhanden sind, dem Laboranten frei zur Verfügung. Beschädigungen sind vom Laboranten zu vergüten. Chemikalien werden zu Selbstkostenpreisen geliefert. Mikroskope und Mikrotome sind mitzubringen.

Die Benützung des Ruderbootes ist frei. Die Benützung des Motorbootes unterliegt den interkantonalen Bestimmungen und die Naturforschende Gesellschaft und ihre Organe lehnen ausdrücklich jede Verantwortung ab für Schäden jeder Art, welche durch die Benützung entstehen könnten.

Die direkten Auslagen für die Benützung des Motorbootes fallen zu Lasten des Laboranten.

§ 6.

Publikationen.

Alle Publikationen, die aus dem Laboratorium hervorgehen, haben, sofern die Kommission nicht anders verfügt, den Vermerk: „Arbeiten aus dem hydrobiologischen Laboratorium der Naturforschenden Gesellschaft Luzern in Kastanienbaum“, zu tragen.

Dem Laboratorium sind zwei Exemplare der Arbeit zu übergeben. Auch Arbeiten, zu denen nur teilweise das Laboratorium benützt wurde, müssen in zwei Exemplaren dem Laboratorium übergeben werden.

§ 7.

Jeder Laborant bescheinigt unterschriftlich Kenntnisnahme dieses Reglements.

§ 8.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.



Also beschlossen,

Luzern, den 16. Dezember 1916.

Im Namen der Naturforschenden Gesellschaft Luzern,

Der Präsident:

Dr. A. Theiler.

Der I. Aktuar:

Al. Trutmann.

